

Auf der Grundlage der §§ 1 Abs. 1, 3 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg in der aktuellen Fassung ergeht zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zur Abwehr von Gefahren im öffentlichen Interesse nachfolgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

Glasverbot Seeuferpromenade Karl-Wolf-Straße Radolfzell

- 1. Das offene Mitführen sowie die Verwendung von Glasflaschen, Gläsern und jeglichen sonstigen Behältnissen aus Glas werden im Bereich der Seeuferpromenade an der Karl-Wolf-Straße in Radolfzell, südlich der Bahnlinie Konstanz-Radolfzell-Singen, einschließlich aller dortigen Ufer- und Grünanlagen sowie im Bereich des Konzertsegels und der Hafenmole vom 01.04. bis zum 30.11. des jeweiligen Jahres untersagt.**
- 2. Ausgenommen sind konzessionierte Freiausschankflächen und der Öffentlichkeit nicht zugängliche Privatgelände.**
- 3. Um auch den Nachschub an Glas zu unterbinden, wird den Gaststättenbetreibern in diesem Bereich untersagt, Getränke in Glasbehältnissen über die Straße nach außerhalb ihrer konzessionierten Flächen abzugeben bzw. zu verkaufen.**
- 4. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 3 dieser Verfügung wird angeordnet.**
- 5. Für den Fall, dass entgegen Ziffern 1 bis 3 dieser Verfügung Glas mitgeführt oder verkauft wird, wird das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs angedroht.**
- 6. Ausgenommen ist das jährlich am 3. Wochenende im Juli stattfindende Hausherrenfest.**
- 7. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe als bekannt gegeben.**

Vorstehende Maßnahme ergeht im zeitlichen Rahmen der Haupt-Freiluftsaison zur Abwehr von Gefahren für die Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere zur Vermeidung von Körper-, Gesundheitsbeeinträchtigungen und Sachschäden durch missbräuchliche Verwendung von Glas in allen Formen als Wurfgeschoss, Schnittwerkzeug sowie durch Hinterlassen von Glas- und Scherbenabfällen mit nachteiligen Folgen für die Allgemeinheit.

Nach den Erfahrungen der vergangenen Jahre gehen bei den in ihrer Häufigkeit immer weiter zunehmenden privaten Treffen und Feiern im Bereich der Seeuferpromenade im vorgenannten Bereich neben häufigen Beschädigungen der Anlagen wie auch der vor Ort anliegenden Kursschiffe der Bodensee-Schiffahrtsbetriebe GmbH durch Missbrauch von Glasgegenständen als Wurfgeschosse vor allem erhebliche Verletzungsgefahren für die Feiernden selbst wie auch für unbeteiligte Besucher der Uferanlagen durch Scherbenabfälle aus. Nicht selten werden Flaschen achtlos geworfen oder auch gezielt als Wurfgeschosse oder gar als Waffen in körperlichen Auseinandersetzungen eingesetzt. Auch das Hinterlassen der Scherbenabfälle, teils auf den Wegen und im Gras der Anlagen, teils im Sand dort angelegter Strandclubs birgt erhebliches Verletzungsrisiko für erholungsuchende Gäste.

Zur Verhinderung der Beschaffung von Getränken in Glasbehältnissen vor Ort wird deren Verkauf über die Straße durch Gaststättenbetreiber untersagt.

Vorliegende Maßnahme stellt das zur Gefahrenabwehr geeignete, erforderliche und verhältnismäßig mildeste Mittel dar.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wird der Sofortvollzug im überwiegenden öffentlichen Interesse angeordnet, um in der entsprechenden Freiluftsaison eine wirksame Gefahrenabwehr von Rechtsgütern hoher Wertigkeit zu gewährleisten und eine Erledigung durch zeitliche Überholung sowie um ein Scheitern des Gesamtkonzepts der Befriedung des Uferbereichs durch langwierige Widerspruchs- und Klageverfahren auszuschließen.

Zur Durchsetzung der verfügten Maßnahmen wird der unmittelbare Zwang nach §§ 2, 19, 20, und 26 des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes (LVwVG) angedroht. Die Androhung eines Zwangsgeldes ist untunlich, da ein möglicher Störerkreis im allgemeinen in einer Personenzahl auftritt, die die Feststellung Einzelner mittels angemessener Personalstärke seitens des Polizeivollzugsdienstes in der Regel verunmöglicht. Die Möglichkeit, mittels Zwangsgeld auf die Personen einzuwirken, ist daher nicht gegeben. Die Beseitigung der von diesen Personen verursachten Störungen ist nur im Wege des unmittelbaren Zwangs (z.B. zur sofortigen Wegnahme und Entsorgung mitgeführter Glasbehältnisse) zu bewirken.

Das jährlich am 3. Juliwochenende durchgeführte Hausherrenfest ist von dieser Regelung ausgenommen.

Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt ortsüblich im amtlichen Mitteilungsblatt „Hallo Radolfzell“ am 01.06.2011.

Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) am Tage nach der ortsüblichen Bekanntgabe, somit am 02.06.2011 als bekanntgegeben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen vorstehende Verfügung kann gemäß der §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Widerspruch beim Bürgermeisteramt, Marktplatz 2, 78315 Radolfzell, eingelegt werden. Der Widerspruch ist gemäß § 70 VwGO innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tag der Bekanntgabe an, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Die Frist wird auch durch rechtzeitige Einlegung des Widerspruchs beim Regierungspräsidium Freiburg, Kaiser-Joseph-Str. 167, 79098 Freiburg i.Br. gewahrt. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Radolfzell, 20.05.2011

Gez. Dr. Jörg Schmidt, Oberbürgermeister